Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

18/29. Juni 2018

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Fachakademie für Fremdsprachenberufe des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München vom 19. Juni 2018 233

Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe des Fremdspracheninstitutes der Landeshauptstadt München vom 19. Juni 2018 234

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann
Für das Planungsgebiet
1. Flächennutzungsplan
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/56 Freisinger Landstraße, Floriansmühlstraße

2. Bebauungsplan
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2113 Freisinger Landstraße (östlich), Sondermeierstraße (westlich) zwischen Floriansmühlstraße und Flurstück Nr. 548/8, Gemarkung Freimann 235

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren –
Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel
Für das Planungsgebiet
Bebauungsplan Nr. 1975a
Neuhauser Straße (nördlich), Kapellenstraße (östlich)
– „Alte Akademie" – 236

Haberlandstr. 1 – 5
(Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 535/0)
Aufstockung und Erweiterung einer Wohnanlage mit Tiefgaragen-Neubauten - VORBESCHEID
(Haberlandstr. 1 – 5 / Lortzingstr. 9 – 23 / Scapinellistr. 2 – 4 / Varnhagenstr. 16 / Volmstr. 6 - 52)
Aktenzeichen: 602-1.7-2016-21478-43
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung (hier Vorbescheid) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 237

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2018

Neue Fernwärmepreise ab 01.07.2018 240

Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen 240

Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes – Schwabing-Freimann Bezirksteil Schwabing-Alte Heide am 12.07.2018 240

Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes – Berg am Laim am 12.07.2018 240

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 241

Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Fachakademie für Fremdsprachenberufe des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München

vom 19. Juni 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2017 (GVBl. S. 571), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Zulassung zur Fachakademie für Fremdsprachenberufe des Fremdspracheninstitutes der Landes-

Amtsblatt_18.indd 233 25.06.18 15:23

hauptstadt München vom 19.03.2003 (MüABl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsbezeichnung wird wie folgt neu formuliert:

   „Satzung über die Zulassung zur Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Fachakademie für“ das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Wörter „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.

   b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Wörter „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.

   c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Wörter „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.

   d) § 1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Es gilt die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 09.05.2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.08.2017 (GVBl. S. 451), in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) An der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen werden im ersten Studienjahr drei Eingangsklassen gebildet. Die Anzahl der nach der ersten Fremdsprache zu bildenden Klassen richtet sich nach der entsprechenden Anzahl der Anmeldungen.“

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

   d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

   Nach den Wörtern „in den nach Abs. 1“ werden die Wörter „und 2" gestrichen.

   e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

   In Satz 1 werden nach den Wörtern „Bewerber/Bewerberinnen“ die Wörter „für das erste Studienjahr" eingefügt, die Wörter „Abs. 1 bis 4“ durch die Wörter Abs. 1 bis 3“ ersetzt und nach „vorbehaltlich“ die Wörter Abs. 6“ durch die Wörter „Abs. 5“ ersetzt.

   f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 wird ,„im zweiten Studienjahr bis zu einem Platz“ gestrichen.

   bb) In Satz 4 am Ende werden hinter den Wörtern „Ende der Anmeldefrist“ folgende Wörter ergänzt: „nach § 3 Absatz 1“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Anmeldefrist beginnt am ersten Unterrichtstag des Monats März und endet am letzten Unterrichtstag des Monats Mai. Die Platzvergabe erfolgt nach Ablauf der Anmeldefrist.“

   b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Sofern nach der gemäß Absatz 1 erfolgten Platzvergabe noch verfügbare Plätze bestehen, können sich Bewerber/Bewerberinnen noch in der letzten vollen Woche der Sommerferien anmelden."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens müssen sich die Bewerber/Bewerberinnen für die Fachakademie einer Prüfung unterziehen, die aus einer Textaufgabe in der jeweiligen ersten Fremdsprache mit Verständnisfragen, einer Übersetzung aus der ersten Fremdsprache, einer Zusammenfassung und einem Grammatikteil besteht. Die Bearbeitung hat, mit Ausnahme der Übersetzung, in der jeweiligen Fremdsprache zu erfolgen.“

   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   Die Wörter „beiden Übersetzungen“ werden durch die Wörter „Auswahlprüfung nach Absatz 1“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2018 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.04.2018 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat die Satzung mit Schreiben vom 24.05.2018, Az: VI.8-BO9211.0.M1.1931-9/1/12 genehmigt.

München, 19. Juni 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe des Fremdspracheninstitutes der Landeshauptstadt München

vom 19. Juni 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2017 (GVBl. S. 571), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe des Fremdspracheninstitutes der Landeshauptstadt München vom 19.03.2003 (MüABl. S. 87) wird wie folgt geändert:

Amtsblatt_18.indd 234 25.06.18 15:23

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Fachakademie für“ das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Wörter „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.

   b) § 1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Es gilt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern (Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe – BFSO Sprachen) vom 21.05.1993 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2016 (GVBl. S. 193), in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) An der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe werden im ersten Schuljahr vier Eingangsklassen gebildet. Die Anzahl der nach der ersten Fremdsprache zu bildenden Klassen richtet sich nach der entsprechenden Anzahl der Anmeldungen.“

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

   d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

   e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

   In Satz 1 werden nach den Wörtern „Bewerber/Bewerberinnen“ die Wörter „für das erste Studienjahr“ eingefügt, die Wörter „Abs. 1 bis 4“ durch die Wörter „Abs. 1 bis 3“ ersetzt und nach „vorbehaltlich“ die Wörter „Abs. 6“ durch die Wörter „Abs. 5“ ersetzt.

   f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 wird „, im zweiten Schuljahr bis zu einem Platz“ gestrichen.

   bb) In Satz 4 am Ende werden hinter den Wörtern „Ende der Anmeldefrist“ folgende Wörter ergänzt: „nach § 3 Absatz 1“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Anmeldefrist beginnt am ersten Unterrichtstag des Monats März und endet am letzten Unterrichtstag des Monats Mai. Die Platzvergabe erfolgt nach Ablauf der Anmeldefrist.“

   b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Sofern nach der gemäß Absatz 1 erfolgten Platzvergabe noch verfügbare Plätze bestehen, können sich Bewerber noch in der letzten vollen Woche der Sommerferien anmelden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens müssen sich die Bewerber/Bewerberinnen für die Berufsfachschule mit der ersten Fremdsprache Englisch einer Prüfung unterziehen, die aus einer englischen Textaufgabe mit Verständnisfragen, einer Übersetzung aus der Fremdsprache, einer Zusammenfassung und einem Grammatikteil besteht. Die Bearbeitung hat, mit Ausnahme der Übersetzung, in englischer Sprache zu erfolgen. Im Rahmen des Auswahlverfahrens müssen sich die Bewerber/Bewerberinnen für die Berufsfachschule mit der ersten Fremdsprache Spanisch oder Französisch einer Prüfung unterziehen, die aus einer deutschen Textaufgabe mit Verständnisfragen, einer Zusammenfassung und einem Grammatikteil besteht. Die Bearbeitung hat in deutscher Sprache zu erfolgen.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2018 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.04.2018 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat die Satzung mit Schreiben vom 24.05.2018, Az.: VI.8-BO9210.0.M1.1928-9/1/11, genehmigt.

München, 19. Juni 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann

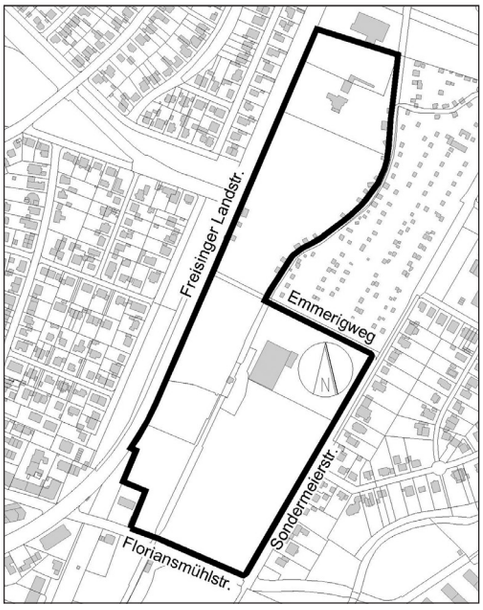

Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan
Änderung des Flächennutzungsplanes

Amtsblatt_18.indd 235 25.06.18 15:23

mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/56
Freisinger Landstraße,
Floriansmühlstraße

2. Bebauungsplan
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2113
Freisinger Landstraße (östlich),
Sondermeierstraße (westlich)
zwischen Floriansmühlstraße
und Flurstück Nr. 548/8,
Gemarkung Freimann

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **2. Juli 2018 mit 2. August 2018** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 20. Juli 2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Östlich der Freisinger Landstraße im Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann soll für zuletzt gewerblich genutzte Grundstücke sowie Sport- und Freizeitflächen am Garchinger Mühlbach eine umfassende städtebauliche Entwicklung eingeleitet werden.

Planungsziele sind die Schaffung eines Wohnquartiers mit ca. 640 Wohneinheiten, zwei Kindertagesstätten, Nichtwohnnutzungen in untergeordnetem Umfang entlang der Freisinger Landstraße, eine Dreifachsporthalle mit Fitnessbereich, zusätzliche Sportinfrastrukturbedarfe in öffentlichen Grünflächen, die Durchwegung des Planungsgebietes für die Öffentlichkeit, die Gewährleistung der gesamten Fläche des Floriansmühlbades als öffentliche Grünfläche, die Sicherung des sehr erhaltenswerten Baum- und Gehölzbestandes und dessen Integration in das städtebauliche und freiraumplanerische Konzept sowie die Anordnung der erforderlichen Ausgleichsflächen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sollen entsprechend den Planungszielen im Parallelverfahren geändert werden.
Die mit der Planung verfolgten Ziele machen die Änderung der in Teilen des Planungsgebietes geltenden Landschaftsschutzverordnung „Hirschau und Obere Isarau“ vom 2. August 2013 erforderlich.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 2. Juli 2018 mit 2. August 2018 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a -), von Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,

2. bei der **Mohr-Villa Freimann e.V.,** Situlistraße 75 (Montag mit Freitag von 13 bis 16 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Schwabing,** Hohenzollernstraße 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 19 Uhr und Mittwoch von 14 bis 19 Uhr),

4. bei der **Stadtbibliothek Hasenbergl,** Blodigstraße 4 (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 233-22503, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Zimmer Nr. 421 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 28 30, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 2. August 2018 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

München, 15. Juni 2018

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Beschleunigtes Verfahren -

Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel

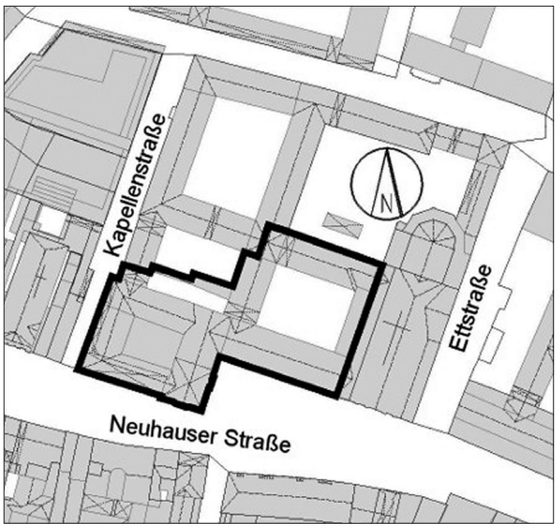

Amtsblatt_18.indd 236 25.06.18 15:23

Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan Nr. 1975a
Neuhauser Straße (nördlich),
Kapellenstraße (östlich)
- „Alte Akademie“ -

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 3. Juli 2018 mit 3. August 2018** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung am 21. Februar 2018 beauftragt, für das vorgenannte Gebiet das Bebauungsplanverfahren Nr. 1975a auf der Grundlage des überarbeiteten prämierten Wettbewerbsentwurfs fortzusetzen und dabei das Stadtratsvotum wie folgt einfließen zu lassen:

– Erhalt der Fassade der „Alten Akademie“ wie im Bestand
– Erhalt der Arkade Neuhauser Straße mit einer lichten Breite von mindestens 4,00 m
  sowie
– Schließung der Arkade Kapellenstraße

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 1975a umfasst den südlichen Teil der „Alten Akademie“. Das Planungsgebiet liegt direkt an der Neuhauser Straße und Kapellenstraße und grenzt an die denkmalgeschützte Kirche St. Michael an.

Das städtebauliche Konzept sieht im Grundsatz den Erhalt des historischen Stadtgrundrisses des Wiederaufbaus vor. Die Kubatur soll in ihrer Gesamtheit mit den Fassaden als stadtraumbildende Elemente erhalten bleiben. Die größte städtebauliche Veränderung findet im Bereich der Neuhauser Straße mit einer geänderten Arkadenfläche statt.
Weitere bauliche Veränderungen finden eher im Inneren mit einer neuen Nutzungsverteilung statt. Es ist beabsichtigt, in den Gebäudeteilen entlang der Neuhauser Straße Einzelhandel und Büro und in den Bauteilen um den Hof 2 (sog. Schmuckhof) Wohnen und Gastronomie zu realisieren.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 3. Juli 2018 mit 3. August 2018 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a -), von Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion Mitte,** Tal 31 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Am Gasteig,** Rosenheimer Straße 5 (Montag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 11 bis 16 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 233-26086, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Zimmer Nr. 240 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtungsfrist

am Mittwoch, 11. Juli 2018 um 19 Uhr
im Saal des Münchner Stadtmuseums, St.-Jakobs-Platz 1

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 18. Juni 2018

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Haberlandstr. 1-5 [Straße, Hausnummer]
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gem.Pasing/ Fl.Nr. 535/0/ Stadtbez.21.
Aufstockung und Erweiterung einer Wohnanlage mit Tiefgaragen-Neubauten – VORBESCHEID (Haberlandstr. 1 – 5 / Lortzingstr. 9 – 23 / Scapinellistr. 2 – 4 / Varnhagenstr. 16 / Volmstr. 6 – 52)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.09.2017 Az. 602-1.7-2016-21478-43 wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 534/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-204 80 bzw. 233-264 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage

Amtsblatt_18.indd 237 25.06.18 15:23

muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 14. Juni 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Landeshauptstadt München am 13. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	7.195.021.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.087.659.600 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	107.361.400 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.979.825.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	6.515.601.000 €
und einem Saldo von	464.224.600 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	635.711.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.419.346.900 €
und einem Saldo von	- 783.635.100 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	44.200.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	44.234.000 €
und einem Saldo von	- 34.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 319.444.500 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 44.200.000 € neu festgesetzt.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.

(3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

(4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 39.955.000 € festgesetzt.

(5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 24.000.000 € festgesetzt.

(6) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2017 bis 31. August 2018 sind nicht vorgesehen.

(7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 792.093.000 € festgesetzt.

Amtsblatt_18.indd 238 25.06.18 15:23

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 200.000 € festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 175.044.000 € festgesetzt.

(5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 102.569.000 € festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2017 bis 31. August 2018 wurden im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 nicht festgesetzt.

(7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	535 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	535 v. H.
2. Gewerbesteuer	490 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 500.000 € festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 42.400.000 € festgesetzt.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 33.000.000 € festgesetzt.

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2017 bis 31. August 2018 wurde im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 auf 16.000.000 € festgesetzt.

(7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird auf 31.200.000 € festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2017 bis 31. August 2018 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2017/2018 entsprechend weiter.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 13. Dezember 2017 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite nach § 2 Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 19.06.2018 Nr. 12.2-1512 LHM 00.18 rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2018 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung montags bis donnerstags jeweils von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer Nr. 492/IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 21. Juni 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_18.indd 239 25.06.18 15:23

Neue Fernwärmepreise ab 01.07.2018

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	**M-Fernwärme Preise**	netto	**brutto**	
9.1	**Arbeitspreis**			
9.1.1	Heizwassernetz oder	59,05 5,91	**70,27** **7,03**	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	41,58	**49,48**	Euro/m³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	5,44	**6,47**	Euro/m³
9.2	**Grundpreis**	38,22	**45,48**	Euro/kW und Jahr

München, den 29.06.2018 SWM Versorgungs GmbH

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügungen für den Stadtbezirk 3 Maxvorstadt

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 15.05.2018 wird

– die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr“ gewidmete Ostseite des Josephsplatzes (Teilfl. aus Flstk. Nr. 4872/4 und 4871/7 Gemarkung München Sektion III) zwischen der Augustenstraße / Ecke Josephstraße (= km 0,076) und der Adelheidstraße / Ecke Josephsplatz (= km 0,139) wegerechtlich mit „Radverkehr frei“ erweitert und

– die bisher als Ortsstraße gewidmete Südseite des Josephsplatzes (Teilfl. aus Flstk. Nr. 4872/4 Gemarkung München Sektion III) zwischen der Hiltenspergerstraße (= km 0,000) und der Augustenstraße (= km 0,076) wird zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei, Zufahrt zu den anliegenden Anwesen gestattet“ umgestuft.

Die Widmungserweiterung und die Umstufung gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 02.07.2018 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und dem Lageplan, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5 Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis zum 31.07.2018 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Die technischen und formalen Voraussetzungen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (derzeit: www.vgh.bayern.de).
– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 29. Juni 2018 Baureferat
Verwaltung und Recht

Bürgerversammlung
des 12. Stadtbezirkes – Schwabing-Freimann
Bezirksteil Schwabing-Alte Heide am 12.07.2018

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 12 – Schwabing-Freimann teile ich mit, dass am Donnerstag, den 12.07.2018 um 19.00 Uhr in der Turnhalle des Maximiliansgymnasiums, Karl- Theodor-Straße 9, 80803 München, die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes – Schwabing-Freimann, Bezirksteil Schwabing-Alte Heide, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Herr Stadtrat Alexander Reissl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_18.indd 240 25.06.18 15:23

Bürgerversammlung
des 14. Stadtbezirkes – Berg am Laim am 12.07.2018

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 14 - Berg am Laim teile ich mit, dass am Donnerstag, den 12.07.2018 um 19.00 Uhr in der Turnhalle des Michaeligymnasiums, Hachinger-Bach-Straße 25, 81671 München, die Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes – Berg am Laim stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Versicherungsaufsichtsgesetz mit Nebengesetzen. Hrsg. v. Meinrad Dreher. Begr. von Erich R. Prölss. – 13., völlst. überarb. Aufl. – München: Beck, 2018. XXXIX, 2600 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 15) ISBN 978-3-406-69380-9; € 229.–

Der Kommentar erläutert das neue Versicherungsaufsichtsgesetz für die Praxis. Das Werk informiert insbesondere in den Bereichen Eigenmittelausstattung, Geschäftsorganisation, Aufsichtsregime und Publizitätspflichten, die zu wesentlichen Änderungen geführt haben.
Neben dem Versicherungsaufsichtsgesetz erläutert das Autorenteam folgende Gesetze:
– das Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz
– das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
– die EIOPA-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 … zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)
– Versicherungs-Vergütungsverordnung.
Das detaillierte Sachregister liefert eine engmaschige thematische Erschließung.

Kulturgutschutzgesetz: KGSG. Kommentar. – Hrsg. von Lucas Elmenhorst und Volker Wiese. – München: Beck, 2018. XXIV, 552 S. ISBN 978-3-406-70769-8; € 139.–

Das neue Kulturgutschutzgesetz führt die bisher bestehenden Gesetze zum Kulturgutschutz, nämlich das Kulturgutschutzgesetz von 1955, das Kulturgüterrückgabegesetz von 2007, das Kulturgutsicherungsgesetz von 1998 und die Kulturgüterverzeichnis-VO von 2008 in einem Gesetz zusammen. Es setzt die völker- und europarechtlichen Vorgaben um, insbesondere die UNESCO-Kulturgut-Konvention von 1970, die Haager Konvention von 1954 und die EU-Richtlinie 2014/60/EU zur Rückgabe von Kulturgut.
Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das KGSG. Schwerpunkte liegen bei den Ausführungen zum Schutz von Kulturgut vor Abwanderung, zur Aus- und Einfuhr von Kulturgütern, zur Rückgabe unrechtmäßig eingeführten und ausgeführten Kulturguts, zum Datenschutz, zum Rechtsschutz sowie zu den Straf- und Bußgeldvorschriften. Einschlägige Formulare runden den Band ab.

Personalbuch 2018. Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht, Sozialversicherungsrecht. Hrsg. von Jürgen Röller. – 25., vollst. neubearb. Aufl. – München: Beck, 2018. L, 3082 S. ISBN 978-3-406-71318-7; € 139.–

Das jährlich neu erscheinende Personalbuch bringt die wichtigen Teilbereiche Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht des Personalrechts in eine enge inhaltliche Verknüpfung. Das Buch erläutert zu jedem der über 400 Stichworte alle drei Rechtsgebiete und stellt die Querverbindungen her. Alle betroffenen Stichworte sind auf dem Gesetzes- und Rechtsstand 1.1.2018.

Amtsblatt_18.indd 241 25.06.18 15:23

Ein Freischaltcode ermöglicht die Nutzung der Online-Version. Der Zugang bietet einen Vollzugriff auf das komplette Werk, die zitierte Rechtsprechung, Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen sowie die unterjährigen Aktualisierungen der Stichworte zum 1.7., 1.10. und 1.1. des nächsten Jahres. Ausschließlich in der Online-Version sind Musterformulare zum Personalrecht verfügbar.

Die Steuerberaterprüfung – Prüfung 2018. Hrsg. von Michael Preißer. – 17., überarb. und aktual. Aufl.– Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2018. ISBN 978-3-7910-4068-4; € 279.–
Bd. 1: Dominik Bressler, Leonard Dorn, Andre Ossinger, Michael Preißer, Jürgen Schmidt und Till Kristian Wind: Ertragsteuerrecht. XXVII, 894 S. ISBN 978-3-7910-4060-8.
Bd. 2: Gerhard Kölpin, Torsten Maurer, Gerald Merkl, Johann Missal und Michael Preißer: Unternehmenssteuerrecht und Steuerbilanzrecht. XXX, 759 S. ISBN 978-3-7910-4062-2.
Bd. 3: Christian Bähr, Michael Preißer und Volker Schmidt: Verfahrensrecht, Umsatzsteuerrecht, Erbschaftsteuerrecht. XXIX, 906 S. ISBN 978-3-7910-4064-6.

Die drei Bände sind für die umfassende Vorbereitung auf die schriftliche Steuerberaterprüfung konzipiert. Sie vermitteln den gesamten Stoff der schriftlichen Prüfung. Die einzelnen Rechtsgebiete werden anhand von vielen Beispielen, Übungsfällen, Schaubildern und Übersichten dargestellt. Für jedes Prüfungsfach gibt es Tipps zu Klausuraufbau, Klausurtechnik und -taktik. Das Werk kann auch gut für die Steuerausbildung an den Master-Studiengängen der Hochschulen genutzt werden.
Band 1 verschafft einen Überblick über das Ertragsteuerrecht. Behandelt werden die Kernbereiche und übergreifenden Komplexe der Einkommensteuer, der Gewerbesteuer und des Internationalen Steuerrechts.
Band 2 gibt einen Überblick über das Unternehmenssteuer- und Steuerbilanzrecht und zeigt die steuerlichen Gesamtzusammenhänge auf. Die Autoren behandeln die Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften sowie das Körperschaftsteuer- und Umwandlungssteuerrecht.
Band 3 vermittelt einen Überblick über die Abgaben- und Finanzgerichtsordnung, über das stark von EU-Recht geprägte Umsatzsteuerrecht sowie das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht einschließlich der Bewertung.
Die Neuauflage der Bände ist auf dem Rechtsstand vom 31. Dezember 2017 und berücksichtigt die Auswirkungen von Gesetzesänderungen, wichtigen Verwaltungsanweisungen, höchstrichterlicher Rechtsprechung einschließlich der Rechtsprechung des EuGH sowie der einschlägigen Richtlinien.

Rengier, Rudolf: Strafrecht. Besonderer Teil. München: Beck. (Grundrisse des Rechts).
Bd. 1: Vermögensdelikte. – 20., neu bearb. Aufl. – 2018. XXII, 498 S. ISBN 978-3-406-71799-4; € 23,90.
Bd. 2: Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit. – 19., neu bearb. Aufl. – 2018. XXX, 599 S. ISBN 978-3-406-71800-7; € 23,90.

Der Grundriss behandelt das Besondere Strafrecht. Die beiden Bände des Lehrbuches zeichnen sich durch einen klaren Aufbau mit zahlreichen Schemata aus. Die Lehrbücher – Band 1 „Vermögensdelikte“ und Band 2 „Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit“ – konzentrieren sich auf das prüfungsrelevante Wissen. Viele problembezogene Einstiegsfälle und Tipps zu Aufbaufragen erleichtern das Lernen.
Die Neuauflagen bringen die beiden Bände in Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand.

Spindler, Gerald, Peter Schmitz und Marc Liesching: TMG. Telemediengesetz mit Netzwerkdurchsetzungsgesetz. Kommentar. – München: Beck, 2018. XXIII, 645 S. ISBN 978-3-406-55515-2; € 99.–

Mit dem Telemediengesetz (TMG) regelt der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für die Telemedien in Deutschland. Hiervon erfasst sind die elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, wie sie insbesondere im Internet realisiert sind und früher als Teledienste und Mediendienste geregelt waren. Das Telemediengesetz ist damit die zentrale gesetzliche Vorschrift des geltenden Rechts für das Internet und dessen Dienste.
Die Neuauflage aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert die Vorschriften des Telemediengesetzes einschließlich der Störerhaftung und der europäischen Entwicklungen. Berücksichtigt werden außerdem die Änderungen des Telemediengesetzes durch das Gesetz zu offenen WLANs, zudem werden die voraussichtlichen Änderungen durch die zukünftige EU-Datenschutz-Grundverordnung behandelt. Kommentiert wird auch das am 1.10.2017 in Kraft getretene Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG). Es dient der Bekämpfung von Hasskriminalität und anderen rechtswidrigen Inhalten in sozialen Netzwerken. Unter anderem verpflichtet es Anbieter sozialer Netzwerke, ein wirksames Beschwerdemanagement vorzuhalten und die Entfernung bzw. Sperrung rechtswidriger Inhalte binnen bestimmter Fristen zu gewährleisten.

Datenschutz in der Wohnungswirtschaft. Von Fritz Schmidt, Harald Schweißguth, Jan Heiner Hoffmann und David Hummel. – 1. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2018. 205 S. ISBN 978-3-648-10882-6; € 49,95.

Ab 25.5.2018 gilt mit der DS-GVO das europäische Datenschutzrecht für Unternehmen, sonstige private Akteure und Behörden unmittelbar. Die Verordnung behandelt damit EU-weit den einheitlichen Schutz von Daten.
Die Neuerscheinung stellt die Auswirkungen der Verordnung auf Wohnungsunternehmen dar. Es zeigt, wie die Daten von Mitgliedern oder Mietern künftig rechtskonform zu behandeln sind. Bei Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung drohen Bußgelder.
Der Band umfasst folgende Aspekte:
– Grundzüge und Prinzipien des Datenschutzes
– Überblick über die Änderungen durch die DS-GVO
– Dokumentations- und Informationspflichten
– Datenschutz in einzelnen Geschäftsprozessen von Wohnungsunternehmen
– Auskunftspflichten gegenüber Betroffenen
– Einzuhaltende technisch-organisatorische Maßnahmen und Löschungskonzept.
Nach einer Registrierung mit dem Buchcode stehen verschiedene Muster zum Herunterladen zur Verfügung.

Amtsblatt_18.indd 242 25.06.18 15:23

Grundbuchordnung. Kommentar. Hrsg. von Hans-Joachim Bauer und Bernhard Schaub. – 4. Aufl. – München: Vahlen, 2018. XXVII, 2224 S. ISBN 978-3800-65493-2; € 249.–

Der umfangreiche Kommentar erläutert das Grundstücks- und Grundbuchrecht systematisch geordnet mit Blick auf die Rechtspraxis. Auf diesem Rechtsgebiet überlagern sich materielles Privatrecht, Verfahrensrecht und Verwaltungsrecht.
Das Werk beschreibt Aufgabe, System und Funktionalität des Grundbuchs. Die Autoren erläutern das Verfahrensrecht der GBO in dessen Bezügen zum materiellen Immobiliarsachenrecht und orientieren sich formal am Aufbau eines Grundbuchblattes. In einem eigenen Kapitel wird der Auslandsbezug zum Grundbuch dargestellt.
Die Neuauflage wurde gründlich aktualisiert, insbesondere sind der Zustimmungsvorbehalt in § 22 BauGB, der notarielle Prüfvermerk bei § 15 Abs. 3 GBO, das Europäische Nachlasszeugnis bei § 35 GBO, die neue Hofraumverordnung und die geänderten Genehmigungstatbestände der Grundstücksverkehrsordnung und die Änderung von § 29 Abs. 3 GBO eingearbeitet. Neu ist das hochwasser- und küstenschutzrechtliche Vorkaufsrecht des § 99a WHG. Die neuere Rechtsprechung zur Thematik wurde eingearbeitet.
Zudem kommentiert das Werk das Grundbuchbereinigungsgesetz.
Der Mitbegründer des Werkes Helmut Freiherr von Oefele hat sich als Herausgeber zurückgezogen. Seine Aufgabe hat der Notar Bernhard Schaub übernommen.

Zivilprozessordnung. FamFG. Verfahren in Familiensachen, EGZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht. Kommentar. Begründet von Heinz Thomas und Hans Putzo, fortgeführt von Klaus Reichold ... – 39. Aufl. – München: Beck, 2018. XXXIX, 2510 S. ISBN 978-3-406-71928-8; € 63.-

Der komprimierte Handkommentar verschafft einen Überblick über zivilprozessuale und verfahrensrechtliche Fragen der ZPO, des FamFG, des GVG und zum europäischen Verfahrensrecht.
Der ZPO-Kommentar beschränkt sich auf das Wesentliche und hilft durch zahlreiche aktuelle Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur.
In die Neuauflage wurde u.a. die Reform des Bauvertragsrechts, die Änderungen im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz, das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen, das Gesetz des Rechts auf gleichgeschlechtliche Ehe sowie PKHBek 2018 und PfändungsfreigrenzenBek 2017 eingearbeitet.

Marly, Jochen: Praxishandbuch Softwarerecht. Rechtsschutz und Vertragsgestaltung. Urheberrecht, Patentrecht, Pflichtverletzungen, Vertragsgestaltung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Musterverträge. – 7., vollständig überarb. Aufl. – München: Beck, 2018. XXXVI, 910 S. ISBN 978-3-406-71166-4; € 149.–

Das eingeführte Handbuch informiert über praktische Fragen zum Rechtsschutz von Computersoftware durch das Urheberrecht, das Patentrecht, das Markenrecht und das UWG. Der Band stellt die gebräuchlichen Verträge dar. Dabei werden auch die softwarespezifischen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes erläutert.
Die Neuauflage trägt der technologischen Weiterentwicklung Rechnung. Der Band gibt den aktuellen Stand der Rechtsprechung wieder, dabei nimmt die Rechtsprechung des EuGH zum Softwarerecht breiten Raum ein. Aufgegriffen ist auch der aktuelle Stand der Diskussion über den sog. Handel mit Gebrauchtsoftware, aber auch zum Cloud Computing und insbesondere für die Apps für Smartphones und Tablet-Computer. Zudem wird über digitale Plattformen informiert.
In der Neuauflage ist das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufvertraglichen Mängelhaftung berücksichtigt. Die Reform betrifft auch das Softwarevertragsrecht und findet für alle ab dem 1.1.2018 geschlossenen Verträge Anwendung.
Das Buch umfasst einen Freischaltcode zur Nutzung der zahlreichen Musterverträge.

Bundesteilhabegesetz. Reformstufe 2: Das neue SGB IX. Vergleichende Gegenüberstellung/Synopse. Gesetzesmaterialien und Erläuterungen zum neuen Teilhabe- und Rehabilitationsrecht. – Regensburg: Walhalla, 2018. 285 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7565-3; € 34,95.

Seit 1. Januar 2018 ist die 2. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Sie ändert im „neuen“ SGB IX insbesondere den Teil 1 und damit das für alle Rehabilitationsträger geltende Teilhabe- und Verfahrensrecht in wichtigen Punkten:
– neuer Begriff der Behinderung
– Ausweitung der Leistungsgruppen
– Einführung neuer Beratungsstrukturen
– Verschärfung der Verbindlichkeit bei der Zuständigkeit
– Einführung eines einheitlichen Instruments zur Bedarfserkennung und Bedarfsermittlung
– Einführung eines neuen Teilhabeplanverfahrens zur Koordinierung der Leistungen.

Träger der Eingliederungshilfe müssen zudem die neuen Vorgaben zum Gesamtplanverfahren sowie zu den Vertragsverhandlungen berücksichtigen.
Der Band bietet eine absatzgenaue Gegenüberstellung der Vorschriften von Teil 1, den am 1.1.12018 in Kraft getretenen Paragrafen von Teil 2 (zuständige Eingliederungshilfeträger, Vertragsrecht) sowie die Darstellung der Regelungen zum Gesamtplanverfahren. Zudem zeigen optische Hervorhebungen die Änderungen an. Die Gesetzesbegründungen zum jeweiligen Paragrafen sind aufgeführt. Übersichten und redaktionelle Anmerkungen ergänzen den Band.

Rechtshandbuch Legal Tech. Hrsg. von Stephan Breidenbach und Florian Glatz. – München: Beck, 2018. XIX, 280 S. ISBN 978-3-406-71348-4; € 99.–

In der Neuerscheinung beschreibt ein interdisziplinäres Autorenteam die Folgen der Digitalisierung für das Recht, die juristischen Berufe, Unternehmen und Verbraucher. Das Rechtshandbuch zeigt auf, wie bereits jetzt wichtige Technologien wahrgenommen und in Pilotprojekten eingesetzt werden.
Die Autoren verdeutlichen, was heute schon möglich ist, was Betroffene bereits jetzt schon im Blickfeld haben müssen, um morgen nicht den Anschluss zu verlieren, und welche Trends für die nächsten 10 –15 Jahre anstehen. Das Werk widmet sich dabei insbesondere den drei Bereichen Industrialisierung (Standardisierung), künstliche Intelligenz (Machine Learning) und Vernetzung (Blockchain).

Amtsblatt_18.indd 243 25.06.18 15:23

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. AÜG. Kommentar. Hrsg. von Gregor Thüsing. – 4. Aufl. – München: Beck, 2018. XIV, 695 S. ISBN 978-3-406-69611-4; € 79.–

Der Praktikerkommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Der Kommentar zum Recht der Leiharbeit erläutert insbesondere die Rechtsbeziehungen zwischen Entleiher, Verleiher und Leiharbeitnehmer.
Die aktuellen Schwerpunkte der Neuauflage bilden die Normierung des Arbeitnehmerbegriffs im neuen § 611a BGB, Equal Pay (gleicher Lohn für gleiche Arbeit) nach 9 Monaten, die neue Überlassungshöchstdauer von grundsätzlich 18 Monaten, die Abschaffung der Vorratsverleiherlaubnis, das Verbot des Einsatzes von Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern als Streikbrecher sowie die Stärkung der Informationsrechte des Betriebsrats.
Die Ausgabe berücksichtigt neben der Instanzrechtsprechung auch sämtliche zum AÜG der letzten Jahre ergangenen höchstrichterlichen Urteile sowie die zur Rechtsentwicklung des AÜG veröffentlichte Literatur.

Pause, Hans-Egon: Bauträgerkauf und Baumodelle. – 6., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2018. XLIX, 650 S. ISBN 978-3-406-69478-3; € 109.–

Das Handbuch informiert über rechtliche Fragen des Immobilienerwerbs und der Vertragsabwicklung. Eingehend wird der klassische Bauträgerkauf dargestellt. Danach folgt eine Erläuterung weiterer gängiger rechtlicher Modelle wie beispielsweise das Ersterwerber-, das Generalübernehmer- oder das Sanierungsmodell.
Die Gliederung des Handbuches folgt dem Ablauf eines Bauträgerprojekts: vom Abschluss des Vertrages über die anschließende Erfüllung bis zur Mängelhaftung.
Ein Schwerpunkt in der Neuauflage bildet die Reform des Bauvertragsrechts, durch die der Bauträgervertrag erstmals gesetzlich im BGB kodifiziert wurde. Da die Reform nur bei Abschluss von Neuverträgen ab dem 1.1.2018 greift, behandelt der Autor auch noch das alte Recht. Daneben ist das Thema Abnahme des Gemeinschaftseigentums vertieft dargestellt, die Schnittstelle zum WEG-Recht ausgeweitet sowie die Ausführungen zur Mängelhaftung beim Gemeinschaftseigentum völlig neu gefasst.
Im Anhang sind die aktualisierten Bezugsgesetze in Auszügen abgedruckt.

Marburger, Horst: Das neue Mutterschutzgesetz. Anwendungsbereich – Leistungen – Durchführung des Arbeitsschutzes für werdende und stillende Mütter. – Regensburg: Walhalla, 2018. 144 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-4092-7; € 19,95.

Die Neuregelung des Mutterschutzgesetzes trat zum 1.1.2018 in Kraft und löst die Vorschriften aus dem Jahr 1952 ab. Der Gesetzgeber reagiert mit der Reform auf die geänderten gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.
Die neuen Schutzvorschriften gelten nicht nur im Arbeitsverhältnis, sondern auch für Mütter in Ausbildung, Schule und Studium.
Der Autor informiert über die Pflichten der Arbeitgeber und die Rechte der Mütter. Neu eingeführt wurde das Mitspracherecht der Mütter bei der Gestaltung der Arbeitszeit. Die bisherigen Regelungen der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz wurden in das Gesetz eingearbeitet.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72–46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_18.indd 244 25.06.18 15:23